21. Wahlperiode

Drucksache **21/5463**

HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2026
LUA

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz und des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Drucksache 21/5061

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Flurbereinigungsgesetz und des
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften“**

2. Nach Art. 2 werden als Art. 3 bis 6 eingefügt:

„Artikel 3[1]
**Änderung des Hessischen Gesetzes über
Spielbanken und Online-Casinospiele**

Das Hessische Gesetz über Spielbanken und Online-Casinospiele vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach der Angabe „(GVBl. 2021 S. 87)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 24. März 2022 (GVBl. S. 639, 2025 Nr. 4),“ eingefügt.

2. In § 15a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 15b Abs. 1“ durch „§ 15c Abs. 1“ ersetzt.

3. Nach § 15a wird als § 15b eingefügt:

„§ 15b
Spielersperrsystem

(1) Der Anschluss und die Nutzung des Spielersperrsystems nach den §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten und dem Land Hessen, vertreten durch die für die Führung des Spielersperrsystems zuständige Behörde, geregelt werden. Die Kostenerhebung nach § 8c Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 kann Bestandteil des Vertrags sein, sofern hierfür ein Gebührentatbestand nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 11), in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist und die Höhe des vertraglichen Entgelts stets der Höhe der Gebühr entspricht, die sich aus dem Gebührentatbestand in seiner jeweils geltenden Fassung ergibt.

[1] Ändert FFN 316-31

Eingegangen am 3. November 2026 · Ausgegeben am 6. November 2026
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

(2) Die Rechte nach Abs. 1 dürfen jeweils nur einheitlich gegenüber allen zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten ausgeübt werden. Dies gilt nicht gegenüber einer zum Anschluss an das Spielersperrsystem verpflichteten Person, die sich weigert, den Vertrag abzuschließen.

(3) Wird nach Abs. 1 ein vertragliches Entgelt vereinbart, ist die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung nach § 61 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezüglich der Entgeltzahlungspflicht ausgeschlossen.

(4) Soweit im Vertrag ein Änderungsrecht des Landes Hessen bezüglich der Höhe des vertraglichen Entgelts, insbesondere mit Blick auf Änderungen des einschlägigen Gebührentatbestands im Sinne von Abs. 1, vereinbart wird, kann für diese Änderungen des Vertrags abweichend von § 57 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart werden. § 3a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten im Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags 2021.“

4. Der bisherige § 15b wird § 15c.

Artikel 4[2]
Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „(GVBl. 2021 S. 86)“ durch „(GVBl. 2021 S. 87), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 24. März 2022 (GVBl. S. 639, 2025 Nr. 4),“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a
Spielersperrsystem

(1) Der Anschluss und die Nutzung des Spielersperrsystems nach den §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten und dem Land Hessen, vertreten durch die für die Führung des Spielersperrsystems zuständige Behörde, geregelt werden. Die Kostenerhebung nach § 8c Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 kann Bestandteil des Vertrags sein, sofern hierfür ein Gebührentatbestand nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 11), in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist und die Höhe des vertraglichen Entgelts stets der Höhe der Gebühr entspricht, die sich aus dem Gebührentatbestand in seiner jeweils geltenden Fassung ergibt.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 dürfen jeweils nur einheitlich gegenüber allen zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten ausgeübt werden. Dies gilt nicht gegenüber einer zum Anschluss an das Spielersperrsystem verpflichteten Person, die sich weigert, den Vertrag abzuschließen.

(3) Wird nach Abs. 1 ein vertragliches Entgelt vereinbart, ist die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung nach § 61 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezüglich der Entgeltzahlungspflicht ausgeschlossen.

(4) Soweit im Vertrag ein Änderungsrecht des Landes Hessen bezüglich der Höhe des vertraglichen Entgelts, insbesondere mit Blick auf Änderungen des einschlägigen Gebührentatbestands im Sinne von Abs. 1, vereinbart wird, kann für diese Änderungen des Vertrags abweichend von § 57 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart werden. § 3a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten im Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags 2021.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift wird die Angabe „(HSpielbOCG)“ gestrichen.
 b) Im Wortlaut wird die Angabe „17. November 2022 (GVBl. S. 626)“ durch „… *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]*“ ersetzt.

[2] Ändert FFN 316-38

Artikel 5[3]
Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes

Das Hessische Spielhallengesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. 2021 S. 87)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 24. März 2022 (GVBl. S. 639, 2025 Nr. 4),“ eingefügt.

2. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a
Spielersperrsystem

(1) Der Anschluss und die Nutzung des Spielersperrsystems nach den §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten und dem Land Hessen, vertreten durch die für die Führung des Spielersperrsystems zuständige Behörde, geregelt werden. Die Kostenerhebung nach § 8c Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 kann Bestandteil des Vertrags sein, sofern hierfür ein Gebührentatbestand nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 11), in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist und die Höhe des vertraglichen Entgelts stets der Höhe der Gebühr entspricht, die sich aus dem Gebührentatbestand in seiner jeweils geltenden Fassung ergibt.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 dürfen jeweils nur einheitlich gegenüber allen zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten ausgeübt werden. Dies gilt nicht gegenüber einer zum Anschluss an das Spielersperrsystem verpflichteten Person, die sich weigert, den Vertrag abzuschließen.

(3) Wird nach Abs. 1 ein vertragliches Entgelt vereinbart, ist die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung nach § 61 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezüglich der Entgeltzahlungspflicht ausgeschlossen.

(4) Soweit im Vertrag ein Änderungsrecht des Landes Hessen bezüglich der Höhe des vertraglichen Entgelts, insbesondere mit Blick auf Änderungen des einschlägigen Gebührentatbestands im Sinne von Abs. 1, vereinbart wird, kann für diese Änderungen des Vertrags abweichend von § 57 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart werden. § 3a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten im Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags 2021.“

Artikel 6[4]
Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 39), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

2. In § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium“ durch „Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.‘

3. Der bisherige Art. 3 wird Art. 7.

4. Der bisherige Art. 4 wird Art. 8 und wie folgt gefasst:

„Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Art. 3 bis 6 am 1. Januar 2027 in Kraft.“

[3] Ändert FFN 316-39
[4] Ändert FFN 76-17

Begründung:

A. Allgemeines

Das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt) betreibt seit dem Jahr 2016 bundesweit das Spielersperrsystem OASIS (auch Sperrsystem, Spielersperrdatei bzw. Sperrdatei genannt). Von Anfang hat das Land Hessen mit den Nutzern öffentlich-rechtliche Verträge über den Anschluss und die Nutzung von OASIS gegen Zahlung eines Entgelts abgeschlossen. Diese bewährte Vertragspraxis wird durch die Regelung in Ergänzung zu den §§ 8 ff., § 23 GlüStV 2021 nunmehr auch auf eine landesrechtliche Gesetzesgrundlage gestellt, um zukünftige Änderungen – auch im Rahmen von notwendigen Modernisierungen – besser abbilden zu können.

Nach dem derzeit geltenden Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (GVBl. 2021 S. 87), geändert durch Staatsvertrag vom 24. März 2022 (GVBl. S. 639, 2025 Nr. 4), wird das Sperrsystem für alle Länder einheitlich von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen betrieben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021). Dies ist nach § 15 Abs. 9 Hessisches Glücksspielgesetz das Regierungspräsidium Darmstadt. Diese Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei beinhaltet auch die zentrale Zuständigkeit für den Anschluss der nach § 8 Abs. 3 GlüStV 2021 zum Abgleich Verpflichteten an das Sperrsystem und die Erhebung der Kosten nach § 8c GlüStV 2021 von den Verpflichteten (§ 8 Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021). Nach § 8c Satz 1 GlüStV 2021 sind der Anschluss an das Sperrsystem und dessen Nutzung für die nach § 8 Abs. 3 GlüStV 2021 verpflichteten Veranstalter und Vermittler kostenpflichtig. Soweit im GlüStV 2021 nichts anderes bestimmt ist, findet bei Erfüllung der Aufgaben nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GlüStV 2021 das Recht des Landes Hessen Anwendung (§ 8 Abs. 1 Satz 4 GlüStV 2021).

Der Änderungsantrag dient zudem der Korrektur verbleibender redaktioneller Fehler des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 39) hinsichtlich zweier Verordnungsermächtigungen und eines Binnenverweises. Da auch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz und des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in Artikel 2 Anpassungen hinsichtlich der Verordnungsermächtigung eines Fachgesetzes vornimmt, besteht ein Zusammenhang mit den am Hessischen Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Anpassungen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 3 (Änderung des Hessischen Gesetzes über Spielbanken und Online-Casinospiele)

Zu Nr. 1

Die Änderung dient der Aktualisierung des Vollzitats des GlüStV 2021.

Zu Nr. 2

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 15b unter Nr. 3.

Zu Nr. 3

Es wird ein neuer § 15b eingefügt.

Zu Abs. 1

In Satz 1 wird zunächst geregelt, dass der Anschluss und die Nutzung des Spielersperrsystems durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden können. Dies entspricht der Regelung in § 8 Abs. 1 GlüStV 2021. Durch diese wird die zentrale Zuständigkeit des Landes Hessen für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Spielersperrdatei, einschließlich aller damit verbundenen administrativen Aufgaben und Rechtsakte, wie etwa den vertraglichen und technischen Anschluss der nach dem GlüStV 2021 hierzu Verpflichteten, geregelt (LT-Drucksache 20/8766, Anlage, S. 5). Die Anschlussverpflichtung ist jeweils gesetzlich festgelegt und ist konkrete Erlaubnisvoraussetzung.

Satz 2 ermächtigt die Verwaltung hinsichtlich der Kostenerhebung, diese – wie bisher – vertraglich zu erheben. Für die Zulassung der Kostenerhebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag bestehen vorliegend sachliche Gründe.

Anschluss und Nutzung des Sperrsystems begründen ein Dauerrechtsverhältnis mit technischen und organisatorischen Einzelheiten, dessen Ausgestaltung sich für die vertragliche Handlungsform besonders eignet. Die in § 8c Satz 1 GlüStV 2021 angeordnete Kostentragung der Veranstalter und Vermittler steht im sachlichen Zusammenhang mit dem Anschluss und der Nutzung des Sperrsystems, was für eine einheitliche Regelung in einem Vertrag spricht.

Des Weiteren ist die auf Konsens ausgelegte Vertragspraxis bei den Glücksspielanbietern seit langem akzeptiert. Die Vertragspraxis ist zudem mit den Ländern abgestimmt und hat sich seit 2016, d. h. inzwischen seit zehn Jahren, bewährt.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 steht der Vertragslösung offen gegenüber. § 8 Abs. 1 Satz 4 GlüStV 2021 ordnet ausdrücklich an, dass, „soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, […] das Recht des Landes Hessen Anwendung“ findet. Der Staatsvertrag legt die Handlungsform der Kostenerhebung nicht abschließend fest, sondern überlässt die Wahl – über die Verweisung auf das hessische Recht – dem Land Hessen. Zum hessischen Recht zählt das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz, das neben dem Verwaltungsakt gerade auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag als zulässige Handlungsform vorsieht.

Die Formulierung „Erhebung der Kosten nach § 8c“ in § 8 Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 ist formneutral zu verstehen und legt die Erhebung nicht abschließend auf den Gebührenbescheid fest. Der Begriff „Erhebung“ bezeichnet lediglich den Vorgang der Kostenrealisierung, nicht dessen Rechtsform. Sowohl der Wortlaut von § 8 Abs. 1 Satz 3 als auch von § 8c Satz 1 GlüStV 2021 sprechen allgemein von Kosten und nicht von Gebühren.

Die in den Erläuterungen verwendeten Begriffe „Gebührenerhebung“ und „Gebührenbescheide“ (LT-Drucksache 20/8766, Anlage, S. 5 f.) beschreiben lediglich den praktischen Regelfall, ohne die vertragliche Ausgestaltung auszuschließen.

Systematisch wird dies durch die § 8c Satz 1 GlüStV 2021 inhaltlich entsprechende Regelung zur Limitdatei (LUGAS) in § 6c Abs. 10 Satz 1 GlüStV 2021 und deren amtliche Erläuterung deutlich. Nach § 6c Abs. 10 Satz 1 GlüStV 2021 sind der Anschluss an die Limitdatei und die Nutzung der Limitdatei für den Erlaubnisinhaber kostenpflichtig. In den Erläuterungen zum GlüStV 2021 heißt es hierzu, dass der für Anbieter verpflichtende Anschluss an die Limitdatei sowie dessen Nutzung für den Erlaubnisnehmer kostenpflichtig sind und die für die Führung der Datei zuständige zentrale Behörde entsprechende Kosten in Rechnung stellt (LT-Drucksache 20/3989, Erläuterungen zum GlüStV 2021, S. 66). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum für die Limitdatei eine Kostenerhebung durch Rechnungsstellung also auf vertraglicher Grundlage zulässig sein sollte, aber für die Spielersperrdatei nicht. Die Erläuterungen zur Spielersperrdatei, die erst mit der 1. Änderung des GlüStV 2021 erfolgt sind, enthalten einen solchen Grund ebenfalls nicht. Stattdessen muss bei der Auslegung berücksichtigt werden, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung zum GlüStV 2021 am 1. Januar 2023 – bereits seit dem Jahr 2016, d. h. seit über sechs Jahren, sowie seit dem 1. Juli 2021 auf der Grundlage des GlüStV 2021 bundesweit der Anschluss, die Nutzung und die Kostenerhebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Nutzern und dem Land Hessen – in Abstimmung mit den Ländern – praktiziert wurde. Weder bestand ein Anlass noch war es gewollt, die bewährte Vertragspraxis durch die 1. Änderung des GlüStV 2021 zu ändern. Insbesondere wird auch der Zweck des § 8c GlüStV 2021 – ein kostendeckender Betrieb des Sperrsystems durch Belastung der Verpflichteten (LT-Drucksache 20/3989, Erläuterungen zum GlüStV 2021, S. 83) – durch die Vertragslösung vollständig erreicht. Da der Staatsvertrag folglich „nichts anderes bestimmt“, greift die Öffnung zugunsten des hessischen Rechts, das die Vertragsform zulässt.

Durch Satz 2 wird zudem ein Gleichlauf zwischen dem geltenden Gebührentatbestand nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und dem vertraglichen Entgelt sichergestellt. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Abweichung vom Gebührenrecht durch Vertrag aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nur ausnahmsweise zulässig ist (BVerwG, Urteil vom 30. Mai 2012 – 9 C 5/11 –, juris Rn. 33 m. w. N.), wird geregelt, dass eine Abweichung hinsichtlich der Höhe des Entgelts unzulässig ist. Dies dient der Einheitlichkeit der Kostenerhebung und trägt dem Gebot der Belastungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG Rechnung.

Zu Abs. 2

Durch die Regelungen in Abs. 2 werden die Rechte nach Abs. 1 konkretisiert. Die jeweils einheitliche Ausübung der Rechte nach Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 in Bezug auf die Verpflichteten wird mit Blick auf den allgemeinen Gleichbehandlungssatz bzw. den Grundsatz der Belastungsgleichheit ausdrücklich geregelt.

Satz 2 enthält eine Ausnahme für den Fall, dass sich eine nach dem Gesetz zur Nutzung des Sperrsystems verpflichtete Person weigert, den ihr nach Abs. 1 angebotenen Vertrag abzuschließen. In diesem Fall kann die zuständige Behörde trotz ihrer geltenden Verwaltungspraxis, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Verpflichteten abzuschließen bzw. in diesem Vertrag ein vertragliches Entgelt zu vereinbaren, im Rahmen der Gesetze durch Verwaltungsakt handeln. Dadurch wird sichergestellt, dass Anschluss und Nutzung des Spielersperrsystems sowie die Kostentragung insgesamt verpflichtend sind und nicht in das Belieben der Verpflichteten gestellt werden. Die Norm selbst enthält aber keine Ermächtigungsgrundlage für Verwaltungsakte. Für Kostenbescheide folgt diese aus § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 GlüStV 2021 in Verbindung mit § 1, 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Zu Abs. 3

Durch die Regelung in Abs. 3 wird sichergestellt, dass das Land Hessen einen vertraglichen Entgeltzahlungsanspruch vor einer Vollstreckung gerichtlich durchsetzen muss. Dadurch wird das Rechtsschutzinteresse der Vertragspartner und die „Waffengleichheit“ gewahrt.

Zu Abs. 4

Die Regelung in Abs. 4 Satz 1 soll vor allem sicherstellen, dass bei einer Änderung des Gebührentatbestands in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz bestehende Verträge möglichst einfach entsprechend geändert werden können. Durch die Zulassung der Textform (§ 126b BGB) kann dies beispielsweise durch eine einfache E-Mail erfolgen. Dies ermöglicht es der Verwaltung, mit geringem Aufwand zu gewährleisten, dass ein einschlägiger Gebührentatbestand und bestehende Verträge einander immer entsprechen und kein Verstoß gegen die Entsprechensklausel in Abs. 1 Satz 2 entsteht.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Regelung in § 3a Abs. 4 HVwVfG durch die Regelung in Satz 1 nicht verdrängt wird. Nach § 3a Abs. 4 HVwVfG kann eine durch Landesrecht angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, auch durch die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt werden.

Zu Abs. 5

Durch die Regelung in Abs. 5 wird klargestellt, dass die Regelungen in den Abs. 1 bis 4 im gesamten Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags gelten. Dies entspricht der Zuständigkeit des Landes Hessen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 GlüStV 2021 sowie der Anwendung des Rechts des Landes Hessen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 GlüStV 2021.

Zu Nr. 4

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 15b unter Nr. 3.

Zu Artikel 4 (Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes)

Vgl. hierzu die Begründung unter Artikel 3 Nr. 3.

Zu Artikel 5 (Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes)

Vgl. hierzu die Begründung unter Artikel 3 Nr. 3.

Zu Artikel 6 (Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 2 HDSchG)

§ 2 Abs. 5 HDSchG wird durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 39) zu § 2 Abs. 6 HDSchG. Der Verweis in § 12 Abs. 2 Satz 2 HDSchG wird daran angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 31 HDSchG)

Im Gleichlauf mit der Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 3 HDSchG n. F. und entsprechend den Vorgaben des Art. 107 der Hessischen Verfassung wird die Verordnungsermächtigung der für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister erteilt.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten. Abweichend von Satz 1 treten die Art. 3 bis 6 am 1. Januar 2027 in Kraft. Hinsichtlich der Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes wird so der notwendige zeitliche Gleichlauf mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 39) hergestellt.

Wiesbaden, 3. November 2026

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert